



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis · 73428 Aalen

Bürgermeisteramt

Schwäbisch Gmünd

U	B	Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd									
F	R	28. OKT. 2019									
K	S										
		1		2		3					
19		150	153	156	159	41.1	60	66	20	40	
Eingang:		13	15	164	157	160	41.3	65	68	30	41.4
		14	152	155	158	16	41.5				50

Amt für Stadtentwicklung

29. OKT. 2019

H. Künze

6	60.2	60.3	60.4	60.5	60.6	60.7
AE	zU	zSt				
zA	zRü	zDA	WV:			

LANDRATSAMT

Baurecht und Naturschutz

Kontakt Frau Baumann
sina.baumann@ostalbkreis.de

Zimmer 344
Telefon 07361 503-1361
Telefax 07361 503581361

UNSER ZEICHEN IV/41.1-621.41 BS/Sch
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Aalen, 24.10.2019

Bebauungsplan „Wohnen an der Stadtmauer“ in Schwäbisch Gmünd

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Arnold,

zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:

Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

(Herr Gaugele, Tel. 07361/503-1188)

Es wird auf die Stellungnahme vom 19.12.2018 hingewiesen.

Da die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (bei Annahme des Plangebiets als Allgemeines Wohngebiet) durch den Straßenverkehrslärm an der Nordfassade auch weiterhin um bis zu 14 db(A) am Tag und um bis zu 16 db(A) in der Nacht überschritten werden und Gesundheitsgefährdungen an den dort befindlichen Wohn- und Schlafräumen nicht ausgeschlossen werden können, halten wir unsere Bedenken, trotz der geplanten passiven Schallschutzmaßnahmen, weiterhin aufrecht. Auch vor dem Hintergrund, dass in der nun vorliegenden, aktualisierte schalltechnische Untersuchung, der Schienenverkehrslärm ebenfalls in erheblichen Maß zu Überschreitungen der Orientierungswerte - bis zu 5 db(A) am Tag und bis zu 11 db(A) in der Nacht - führt und auch der ermittelte Gesamtlärm (Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm) die Orientierungswerte erheblich überschreitet.

Als weiteres Abwägungskriterium können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 59 db(A) tags und 49 db(A) nachts herangezogen werden. Die

Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung (70 db(A) tags, 60 db(A) nachts) werden dabei nachts durch den Straßenverkehrslärm um 1 db(A) überschritten.

Wir erkennen an, dass es aus städtebaulichen und architektonischen Gründen, auch gerade im innerstädtischen Verdichtungsraum, nicht immer möglich ist, eine entsprechend angepasste Grundrissgestaltung herzustellen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan hat aber gerade vor diesem Hintergrund keine Änderungen zum Planstand vom Juni 2018 erfahren. Positiv ist jedoch anzumerken, dass sich durch die massive Bebauung die Lärmsituation im Bereich der vorhandenen Bebauung, u.a. in der Hinteren Schmiedgasse, deutlich verbessert.

Ebenfalls enthält der Bebauungsplanentwurf weiterhin keine konkrete Gebietsfestsetzung nach § 1 Abs. 2 BauNVO. Wir empfehlen wie in unserer Stellungnahme vom 14.12.2018 dargelegt, die Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU). Die im April 2017 beschlossene Änderung der BauNVO mit Einführung des „Urbanen Gebiets (MU)“ ist in der DIN 18005 und 16. BImSchV nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, hier analog zu den Änderungen in den Verwaltungsvorschriften der TA Lärm die Orientierungswerte für ein Mischgebiet (MI) am Tag um 3 dB(A) zu erhöhen und im Nachtzeitraum die Orientierungswerte für ein MI zu belassen. Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung bleiben davon unberührt.

Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung sowie Untere Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaft werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Baumann

Baumann

Anlage

1 Bund Akten zurück